

Geschäftsordnung der Graduiertenakademie der Universität Rostock vom 27. Juli 2026

Präambel

Aus einem zunächst informellen Zusammenschluss von Promovierenden und erfahrenen Betreuerinnen und Betreuern hervorgegangen, ist die Graduiertenakademie heute ein etabliertes und unverzichtbares Instrument zur Förderung von Promovierenden und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden innerhalb der Stabsstelle für Talententwicklung und Diversität. Sie ist die zentrale Serviceeinrichtung und Koordinierungsstelle für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen.

§ 1

Organisation und Ziele

- (1) Die Graduiertenakademie ist ein Servicebereich innerhalb der Stabsstelle für Talententwicklung und Diversität, die einer Prorektorin/ einem Prorektor, derzeit der Prorektorin für Forschung, Talententwicklung und Chancengleichheit verantwortlich zugeordnet ist. Sie wird durch eine Koordinatorin/ einen Koordinator geleitet.
- (2) Die Graduiertenakademie wird beratend vom Graduiertenrat und einem Beirat unterstützt.
- (3) Mit Hilfe der Graduiertenakademie verfolgt die Stabsstelle für Talententwicklung und Diversität das Ziel, die fakultätsübergreifenden Strukturen und Maßnahmen zur Förderung von Promovierenden und Postdoktorandinnen und -doktoranden weiterzuentwickeln. Die Graduiertenakademie koordiniert insbesondere das zentrale Portal für Promovierende und Postdoktorandinnen und -doktoranden (DOCATA). Über dieses Portal werden die Promovierenden und Postdoktorandinnen und -doktoranden registriert und jährlich die Wahl des Graduiertenrates der Promovierenden und Postdoktorandinnen und -doktoranden organisiert. Die Registrierung der Promovierenden erfolgt verpflichtend auf Grundlage des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG). Die Registrierung der Postdoktorandinnen und -doktoranden ist freiwillig, wird jedoch empfohlen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Gemeinsam mit weiteren Arbeitsbereichen innerhalb und außerhalb der Stabsstelle Talententwicklung und Diversität werden durch die Graduiertenakademie Beratungs-, Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote für Promovierende und Postdoktorandinnen und -doktoranden weiterentwickelt und die Organisation des Graduiertenrates unterstützt.

- (5) Die Qualifizierungs- und Vernetzungsangebote der Graduiertenakademie stehen allen registrierten Promovierenden und Postdoktorandinnen und -doktoranden an der Universität Rostock offen. Für die jeweiligen Fördermöglichkeiten der Graduiertenakademie gelten die entsprechenden Förderbedingungen.
- (6) Die Registrierung von Promovierenden endet mit Beendigung (Abschluss oder Abbruch) des Promotionsverfahrens, die der Postdoktorandinnen und -doktoranden automatisch sechs Jahre nach der Promotion oder dem Auslaufen des Beschäftigungsverhältnisses an der Universität Rostock oder der Universitätsmedizin Rostock, je nachdem, was früher eintritt. Aufgrund von Kinderbetreuungszeiten während der Postdoc-Phase kann die Registrierung pauschal mit zwei Jahren pro Kind, das im Laufe der Mitgliedschaft geboren wurde, verlängert werden; dies gilt unabhängig einer Inanspruchnahme von Elternzeiten.

§ 2

Graduiertenrat

- (1) Der Graduiertenrat ist ein beratendes Gremium der Graduiertenakademie. Er vertritt die Interessen der Promovierenden und Postdoktorandinnen und -doktoranden und bringt sich in die strategische Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen ein.
- (2) Dem Graduiertenrat obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Bündelung und Vertretung der Interessen der Promovierenden und Postdoktorandinnen und -doktoranden gegenüber den universitären Gremien und Organen, den universitären Einrichtungen und dem Rektorat;
 - b) Erstellung von Stellungnahmen und Empfehlungen zu strategischen Entwicklungsvorhaben im Bereich der akademischen Personalentwicklung sowie Empfehlungen zur Ausgestaltung der Qualifizierungsphase von Promovierenden und Postdoktorandinnen und -doktoranden;
 - c) kollegiale Beratung der Promovierenden und Postdoktorandinnen und -doktoranden bei Fragen zur Qualifizierungsphase sowie
 - d) fach- und fakultätsübergreifende Vernetzung der Promovierenden und Postdoktorandinnen und -doktoranden untereinander sowie Vernetzung mit anderen Vertretungen von Promovierenden oder Postdoktorandinnen und -doktoranden.
- (3) Der Graduiertenrat trifft sich regelmäßig, jedoch mindestens zweimal pro Jahr. Die Sitzungen werden von der Sprecherin/dem Sprecher des Graduiertenrats einberufen und von ihr/ihm geleitet. Zu jeder Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Eine anonymisierte Protokollfassung ist über die Graduiertenakademie zu veröffentlichen.

- (4) Vertretungen von Promovierenden und Postdoktorandinnen und -doktoranden an der Universität Rostock (z.B. innerhalb bestehender Sonderforschungsbereiche und Graduiertenkollegs) sind berechtigt, an den Sitzungen des Graduiertenrates teilzunehmen und werden zu den Sitzungen eingeladen.
- (5) Alle Promovierenden und Postdoktorandinnen und -doktoranden können schriftliche Anfragen und Anträge an den Graduiertenrat richten.
- (6) Der Graduiertenrat ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen – soweit nicht anders bestimmt – zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen bleiben bei der Zählung unberücksichtigt.
- (7) Der Graduiertenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bis zur Verabschiedung einer Geschäftsordnung gilt § 9 Absätze 2 bis 4 der Grundordnung der Universität Rostock entsprechend.

§ 3

Zusammensetzung des Graduiertenrates, Amtszeit und Sprecherfunktion

- (1) Der Graduiertenrat besteht aus bis zu 13 Mitgliedern und soll alle Promovierenden und Postdoktorandinnen und -doktoranden der Fakultäten der Universität Rostock repräsentieren. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - je eine Vertretung der Promovierenden pro Fakultät;
 - eine Vertretung der Postdoktorandinnen und -doktoranden aus den Lebenswissenschaften gemäß DFG-Fachsystematik;
 - eine Vertretung der Postdoktorandinnen und -doktoranden aus den Geistes- und Sozialwissenschaften gemäß DFG-Fachsystematik);
 - eine Vertretung der Postdoktorandinnen und -doktoranden aus den Naturwissenschaften gemäß DFG-Fachsystematik;
 - eine Vertretung der Postdoktorandinnen und -doktoranden aus den Ingenieurwissenschaften gemäß DFG-Fachsystematik.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Graduiertenrates beträgt ein Jahr und beginnt zum 1. April eines Jahres. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Graduiertenrat wählt aus seinen Reihen eine Sprecherin/einen Sprecher sowie eine Stellvertretung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, entscheidet der Graduiertenrat, ob und wie das Wahlverfahren weitergeführt wird.

- (4) Zu den Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers zählen insbesondere:
 - a) Koordination der Aufgaben des Graduiertenrates;
 - b) Ansprechperson für Vertreterinnen und Vertreter anderer Gremien, Organe und Einrichtungen der Universität Rostock;
 - c) Beratende Teilnahme an den Sitzungen der Akademischen Senates, der Senatskommission Forschung, Wissenschaftstransfer und wissenschaftlicher Nachwuchs, der Denkwerkstatt des Konzils, der Kommission für Chancengleichheit und Vielfalt als auch den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung der akademischen Personalentwicklung, soweit die jeweiligen Gremien dies zulassen;
 - d) Teilnahme an Sitzungen des Beirats der Graduiertenakademie;
 - e) Vor- und Nachbereitung der Graduiertenratssitzungen.
- (5) Die Sprecherin/der Sprecher kann durch die Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers mit der Mehrheit der Mitglieder des Graduiertenrats bis zum Ende der laufenden Amtszeit abgewählt werden (konstruktives Misstrauensvotum).
- (6) Die Sprecherin/der Sprecher kann jederzeit aus wichtigem Grund zurücktreten. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber der zuständigen Prorektorin/dem zuständigen Prorektor zu erfolgen. Für die verbleibende Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (7) Die jeweilige Fakultätsvertretung der Promovierenden nach Absatz 1 Satz 2 hat insbesondere die Aufgabe, als Vertretung des Graduiertenrates themenbezogen an den Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen.
- (8) Die Mitgliedschaft im Graduiertenrat endet mit dem Auslaufen der Amtszeit, dem Erlöschen oder der Niederlegung des Mandats sowie der Beendigung der Registrierung in der Graduiertenakademie gemäß § 1 Absatz 6.

§ 4

Wahl des Graduiertenrates

- (1) Die organisatorische Durchführung der Wahl des Graduiertenrats liegt bei der Stabsstelle für Talententwicklung und Diversität. Ihr obliegt auch die Wahlleitung. Es wird ein Wahlvorstand gebildet, dem die/der die Koordinatorin/der Koordinator als Vorsitz sowie zwei weitere Beschäftigte der Stabsstelle Talententwicklung und Diversität angehören. Der Wahlvorstand trifft die notwendigen Vorbereitungen zur Wahl des Graduiertenrats, entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren, beaufsichtigt die Durchführung der Wahl und stellt das Wahlergebnis fest. Er entscheidet zudem über etwaige Anträge auf Wahlprüfung.

- (2) Es findet eine unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl statt. Die Wahl kann als Briefwahl oder als internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) durchgeführt werden.
- (3) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle zum Stichtag registrierten Promovierenden und Postdoktorandinnen und -doktoranden, die gemäß § 1 Absatz 5 in der Graduiertenakademie registriert sind. Grundlage des Wählerverzeichnisses sind die gemäß § 1 Absatz 3 zum Stichtag 1. Dezember des Vorjahres zur Wahl registrierten Promovierenden und Postdoktorandinnen und -doktoranden.
- (4) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 zu wählen sind. Die Stimmen können auf alle Kandidatinnen und Kandidaten verteilt werden; pro Kandidatin/Kandidat darf höchstens eine Stimme vergeben werden.
- (5) Die Sitze werden für die Promovierenden fakultätsweise und für die Postdoktorandinnen und -doktoranden der einzelnen wissenschaftlichen Bereiche jeweils in der Reihenfolge der erzielten Stimmenanzahl vergeben.
- (6) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die innerhalb ihres Wahlbereichs die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird die Rangfolge durch das vom Vorsitz des Wahlvorstandes zu ziehende Los bestimmt. Kandidatinnen und Kandidaten, die hiernach keinen Sitz erhalten, werden in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Ersatzmitglied festgestellt.
- (7) Nimmt eine Kandidatin/ein Kandidat das Mandat nicht an, erlischt es oder scheidet ein gewähltes Mitglied des Graduiertenrats aus oder legt das Mandat nieder, so rückt ein Ersatzmitglied nach Absatz 5 nach. Das Ersatzmitglied ist durch die Koordinatorin/ den Koordinator gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 über das Nachrücken in Textform zu informieren. Das Mandat ist angenommen, wenn der Koordinatorin/dem Koordinator nicht innerhalb von zehn Tagen eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Sind auf der Liste keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt. Die Mandatsniederlegung ist der Koordinatorin/ dem Koordinator gegenüber in Textform zu erklären.
- (8) Ist ein Mitglied des Graduiertenrats verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so wird es durch das jeweils nächstfolgende Ersatzmitglied aus seinem Wahlbereich vertreten.
- (9) Werden weniger als vier Sitze besetzt oder fällt die Zahl der Mitglieder des Graduiertenrats nach Berücksichtigung von Nachrückenden im Verlauf einer Amtszeit unter vier, so ist durch die Koordinatorin/den Koordinator Graduiertenakademie eine Neuwahl des Graduiertenrates anzusetzen.
- (10) Soweit diese Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der §§ 15 bis 32 der Wahlordnung der Universität Rostock in entsprechender Anwendung ergänzend.

- (11) Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Graduiertenrates wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von der zuständigen Prorektorin/dem zuständigen Prorektor einberufen.

§ 5

Beirat der Graduiertenakademie

- (1) Der Beirat ist ein extern besetztes Beratungsgremium der Graduiertenakademie. Er setzt sich aus mindestens drei Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft oder Politik zusammen, die über ausgewiesene Expertise in den Bereichen akademische Talent- oder Karriereförderung verfügen. Der Beirat begleitet die strategische Weiterentwicklung der Graduiertenakademie. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Beratung der Stabsstelle für Talententwicklung und Diversität sowie die Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen zu grundsätzlichen und strategischen Fragestellungen im Bereich Talent- und Karriereförderung.
- (2) Das Rektorat bestellt die Beiratsmitglieder auf Vorschlag durch die zuständige Prorektorin/den zuständigen Prorektor. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Beirat tagt einmal im Jahr. An den Sitzungen nehmen die zuständige Prorektorin/der zuständige Prorektor, Vertreterinnen und Vertreter der Stabsstelle Talententwicklung und Diversität sowie die Sprecherin/ der Sprecher des Graduiertenrates teil.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Richtlinie der Prorektorin für Forschung und Forschungsausbildung zur Einrichtung einer Graduiertenakademie an der Universität Rostock vom 30.06.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt nach Beschluss des Rektorats vom 27. Juli 2026

Die Rektorin
der Universität Rostock
Universitätsprofessorin Dr. Elizabeth Prommer